

**Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport zur Durchführung von
Modellprojekten gemäß § 14 der 12. SARS-CoV-2-EindV im Bereich Sport
Stand: 10. Mai 2021**

Die Durchführung eines Modellprojekts setzt voraus, dass § 28b des Infektionsschutzgesetzes keine Anwendung findet (sog. Notbremse).

Der zuständige Landkreis/die zuständige kreisfreie Stadt stellt für das vorgesehene Modellprojekt gemäß § 14 der Zwölften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung einen formlosen Antrag beim Ministerium für Inneres und Sport. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Projektbeschreibung, aus der sich unter Bezugnahme auf die Vorschriften der 12. SARS-CoV-2-EindV ergibt, von welchen Regelungen der Verordnung in welchem Umfang abgewichen werden soll;
2. eine befürwortende infektionshygienische Bewertung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde; dabei ist neben dem möglichen Erkenntnisgewinn durch das Modellprojekt auch die epidemiologische Lage, die Auslastung des Gesundheitssystems, die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, das Testkonzept und das Verfahren zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen zu bewerten;
3. eine befürwortende Stellungnahme des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e. V.

Der antragstellende Landkreis/die antragstellende kreisfreie Stadt versichert, zum geplanten Beginn die folgenden Voraussetzungen zur Durchführung des Modellprojekts gemäß § 14 der 12. SARS-CoV-2-EindV zu erfüllen und fortlaufend zu überwachen:

1. Die Antragstellerin/der Antragsteller wird das Modellprojekt nicht starten, falls an dem Tag des Projektbeginns die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Gemeinde bzw. der Verbandsgemeinde, zu der das Projektgebiet gehört, den Wert von 100 je 100.000 Einwohner überschritten hat.
2. Die Antragstellerin/der Antragsteller gewährleistet eine lückenlose Testung durch Bereitstellen ausreichend geeigneter Testverfahren als Zugangskriterium.
3. Die Antragstellerin/der Antragsteller gewährleistet eine digitale und auf IT-gestützte Prozesse stattfindende Kontaktnachverfolgung – vorzugsweise unter Verwendung der Luca App (www.luca-app.de) – und Kontrolle des negativen Testergebnisses.
4. Die Antragstellerin/der Antragsteller gewährleistet die räumliche Abgrenzbarkeit des Projektgebietes und hält die zeitliche Befristung von höchstens vier Wochen Projektdauer, soweit das Projekt nicht vorher durch Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen beendet werden muss, ein.

5. Die Antragstellerin/der Antragsteller gewährleistet während des gesamten Projektzeitraums die enge Rückkopplung im Sinne eines stetigen Informationsaustausches mit dem örtlichen Gesundheitsamt als untere Gesundheitsbehörde. Dieser muss nicht zwingend digital erfolgen – die Luca-App soll dabei zukünftig unterstützend eingesetzt werden.
6. Die Antragstellerin/der Antragsteller gewährleistet, dass alle teilnehmenden Projektpartner des Modellprojekts, bei denen die Testpflicht als Teilnahmevoraussetzung gilt, am Eingang oder auf andere geeignete Weise deutlich auf die Pflicht des Testnachweises hinweisen und bei fehlenden Testnachweis den Zutritt verwehren und gegebenenfalls unverzüglich Hausverbote erteilen.
7. Die Antragstellerin/der Antragsteller evaluiert bzw. wertet die gewonnenen Erkenntnisse zur Untersuchung der Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten aus und übersendet dem Ministerium für Inneres und Sport zwei Wochen nach Abschluss des Projekts einen entsprechenden Bericht.

Darüber hinaus erklärt die Antragstellerin/der Antragsteller:

Für den Fall, dass eine der oben benannten Voraussetzungen während der Projektphase entfällt oder der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen kumulativ einem Wert von 100 je 100.000 Einwohner übersteigt, zeigt er dies dem genehmigenden Ministerium unverzüglich an. Sofern keine einer Aufhebung der Genehmigung entgegenstehenden Gründe vorgetragen werden, ist die Genehmigung grundsätzlich nach § 14 Abs. 3 aufzuheben, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller das Projekt nicht selbst beendet.

Sollte sich im Projektzeitraum ergeben, dass einzelne Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind, bleibt es dem genehmigenden Ministerium vorbehalten, die Genehmigung für das Modellprojekt zu jeder Zeit abzulehnen, zu widerrufen bzw. zurückzunehmen oder aufzuheben.

Mit der Antragstellung versichert die Antragstellerin/der Antragsteller die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben und für die Kontrolle und Umsetzung verbindlich einzustehen. Für Rückfragen zum Modellprojekt steht ein Ansprechpartner über die Rufnummer 0391 567 5467 zur Verfügung.

gez. Bleckmann